



# MERKBLATT

## DER BAYERISCHEN LANDESAPOTHEKERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München; Tel. 089 - 92 62 0; Fax 089 - 92 62 22

### Was muss bei der **Gründung einer Filialapotheke** erledigt werden?

1. Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken nach § 2 Abs. 4 Apothekengesetz (ApoG) [Diese Erlaubnis tritt an die Stelle der bisherigen Betriebserlaubnis]

Unterlagen, die im Allgemeinen bei Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) verlangt werden:

- Deutscher Staatsangehörigkeitsnachweis oder beglaubigte Kopie des Personalausweises.  
Bei Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates des EWR-Abkommens ist eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde (Konsulat) des Heimatlandes vorzulegen.  
Hat der Antragsteller seine pharmazeutische Ausbildung mit einem Diplom seines Heimatlandes abgeschlossen, ist zusätzlich der Nachweis erforderlich, dass die Apotheken, für welche die Betriebserlaubnis beantragt wird, seit mindestens 3 Jahren betrieben werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ApoG).
- Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in amtlich beglaubigter Form).
- Polizeiliches Führungszeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen).
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der gleichen Stelle zu beantragen wie das Führungszeugnis).
- Nachweis der Apothekerkammer über die berufliche Tätigkeit für die Prüfung nach § 2 Abs. 3 ApoG<sup>1)</sup>. Soweit der Apothekerberuf in anderen Kammerbereichen in Deutschland ausgeübt wurde, holt die Bayerische Landesapothekerkammer bei den jeweiligen Kammern die Nachweise ein; deshalb sollten im Antrag die genauen Tätigkeitszeiten und -orte angegeben werden.
- Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG).

<sup>1)</sup> § 2 Abs. 3 ApoG lautet: „Hat der Apotheker nach seiner Approbation oder nach Erteilung eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) gelegenen Apotheke oder Krankenhausapotheke ausgeübt hat.“

- Nachweis über die vorhandenen Apothekenbetriebsräume (z. B. durch Miet- oder Kaufvertrag; bei Untermiete auch Hauptmietvertrag). Dazu Grundrissplan über die Räume im Maßstab 1 : 100.
- Ggf. auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde Vorlage des Kaufvertrages über die Einrichtung oder anderer Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen.
- Ggf. baurechtliche Fragen klären, insbesondere wegen einer möglicherweise erforderlichen Nutzungsänderung für das Gebäude (ein Antrag auf Nutzungsänderung sollte frühzeitig gestellt werden, da ansonsten eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden kann).
- Erklärung, ob und ggf. an welchem Ort der Antragsteller eine oder mehrere Apotheken in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreibt.
- Ärztliches Zeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen; Zeugnis des Hausarztes genügt); aus ihm muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.
- Lebenslauf.
- Eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 ApoG \*\*) verstoßen.
- Schriftliche Benennung des für die Filialapotheke verantwortlichen Apothekers (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 ApoG). Weiterhin sind für den benannten Verantwortlichen die folgenden Unterlagen in der Apotheke vorzuhalten und der Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Pharmazierat auf Verlangen vorzulegen:
  - Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in amtlich beglaubigter Form) bzw. Berufserlaubnis nach §§ 2 Abs. 2, 11 BApoO.
  - Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (Stellungnahme der Apothekerkammer [§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG]; ggf. ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich).
  - Ärztliches Zeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen; Zeugnis des Hausarztes genügt); aus ihm muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.

---

\*\*) Formulierung der eidesstattlichen Versicherung:

*"Eidesstattliche Versicherung*

*Ich bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung unterrichtet und belehrt, dass nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, und dass nach § 163 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt. Mir ist bekannt, dass eine falsche Versicherung auch vorliegt, wenn sie Angaben enthält, die den Tatsachen nicht entsprechen, oder wenn Wesentliches verschwiegen wird.*

*Zur Erlangung der Betriebserlaubnis erkläre ich gegenüber (Erlaubnisbehörde) an Eides statt, dass ich keine Vereinbarungen getroffen habe, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 Apothekengesetz (ApoG) verstoßen. Ich versichere an Eides statt, dass dies nach bestem Wissen die reine Wahrheit ist und dass ich nichts verschwiegen habe."*

Als weitere Voraussetzung müssen die Hauptapotheke und die Filialapotheken innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 ApoG). Der Begriff „benachbart“ wird von den Kreisverwaltungsbehörden im Sinne von „angrenzend“ ausgelegt. Einem Landkreis benachbart ist auch die innerhalb des angrenzenden Landkreises gelegene kreisfreie Stadt, da die kreisfreie Stadt und der sie umgebende Landkreis als gebietsmäßige Einheit angesehen werden können.

Der Antrag ist bei der für den Sitz der Hauptapotheke örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Sie ist für die Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken zuständig.

## 2. Anmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde

Da die Aufsichtsbehörde einen Abdruck der Betriebserlaubnis auch an die Gemeinde sendet, verzichten etliche Gemeinden auf eine eigene Mitteilung des Apothekeninhabers.

## 3. Anmeldung bei der Bayerischen Landesapothekerkammer

Nach dem Heilberufe-Kammergesetz muss jedes Mitglied der Kammer die Anschrift der Niederlassung mitteilen. Der zu benennende Verantwortliche Apotheker hat - soweit noch nicht erfolgt - die Berechtigung zur Ausübung des Berufes durch Übersendung einer Kopie der Approbationsurkunde oder der Berufserlaubnis nachzuweisen.

Außerdem müssen der Kammer die Betriebserlaubnis und der Tag der Eröffnung mitgeteilt werden. Sie erhält im Allgemeinen von der Erlaubnisbehörde Abdruck der Betriebserlaubnis. Da sich daraus jedoch nicht unbedingt der Tag der tatsächlichen Eröffnung ergibt, muss dieses Datum mit der Anmeldung mitgeteilt werden.

Mit der Kammer ist auch möglichst frühzeitig die Regelung der Dienstbereitschaft zu klären!

## 4. Meldung bei der IHK

Die Erweiterung des Betriebs der Hauptapotheke auf bis zu drei Filialapotheken ist der für die Filialapotheke örtlich zuständigen IHK zu melden. Liegt die Filialapotheke im Zuständigkeitsbereich einer anderen IHK als die Hauptapotheke, wird die Filialapotheke zusätzlich dort zur Beitragszahlung verpflichtet.

## 5. Anmeldung zum Handelsregister

Die Apotheke ist ein vollkaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb, die Erweiterung der Hauptapotheke um bis zu drei Filialapotheken muss daher nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Eintragung beim Handelsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist bei dem für die Hauptapotheke zuständigen Registergericht (beim Amtsgericht) einzureichen. Die Unterschrift für den Antrag muss öffentlich beglaubigt sein, dazu muss man sich der Hilfe eines Notars bedienen.

## 6. Anmeldung der Filialapotheke bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung, Pappelallee 35 - 37, 22089 Hamburg,  
Telefon: 040/ 20 20 7-0; Telefax: 040/ 20 20 7-525.

## 7. Anmeldung beim Finanzamt (durch Steuerberater).

## 8. Meldung bei der Bundesopiumstelle

Der Betreiber der Hauptapotheke hat eine Kopie der Erlaubnis zum Betrieb der Filialapotheke der Bundesopiumstelle zuzuleiten (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, Telefon: 0228/ 207 5182/ 5185; Telefax: 0228/ 207 5210) und den Apotheker in der Filialapotheke als Verantwortlichen bekannt zu geben. Benannte Verantwortliche unterliegen den Regelungen des § 4 BtMG, bei Zuwiderhandeln tragen sie die Rechtsfolgen. Für den

BtM-Verkehr zwischen den Apotheken eines Betreibers ist keine Erlaubnis nach § 3 BtMG erforderlich, es sind jedoch Abgabebelege nach den Vorschriften der BtM-Binnenhandelsverordnung auszufertigen.

9. Institutionskennzeichen beantragen

Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen muss bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen – SVI – der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin (Tel. 02241/ 231 01; Fax 02241/ 231 13 34), für jede Filialapotheke das Kennzeichen beantragt werden.

10. Erlaubnis für den Bezug steuerbegünstigten Branntweins

Soll Branntwein zum medizinisch-pharmazeutischen Sonderpreis bezogen werden, ist eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt auf einem dort anzufordernden Vordruck zu beantragen. Für die Hauptapotheke wurde diese Erlaubnis in der Regel schon erteilt. Für jede Filialapotheke ist unter Bezug auf diese Erlaubnis ein weiterer Erlaubnisschein beim Hauptzollamt zu beantragen.

11. Vertrag mit Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung abschließen.

12. Anmelden der Mitarbeiter

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen vom Apothekenleiter für gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter an deren jeweilige Krankenkasse abgeführt werden. Die Mitarbeiter müssen entsprechend angemeldet werden.

14. Abschließen von Versicherungen

Neben Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung für die Filialapotheke kommen z. B. Feuer-, Leitungswasser-, Gebäude-, Einbruchdiebstahl- und Elektronikversicherung in Betracht. Ggf. ist zu prüfen, inwieweit die Versicherung der Hauptapotheke auf die Filialapotheke erweitert werden kann.

13. Anmeldung des Telefon- bzw. Faxanschlusses

14. Anmelden des Kfz (sofern es auf die Filialapotheke zugelassen sein soll).

15. Einrichtung von Bankkonten/ Gehaltskonten.

16. Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen für Lieferanten erteilen.

17. Kontakt mit Großhandlungen aufnehmen.

18. Finanzierung der Einrichtung und des Warenlagers klären.

19. Mietvertrag

Bei Abschluss des Mietvertrages sollte insbesondere Wert darauf gelegt werden, dass das Recht zur Untervermietung oder zum Vertragseintritt eines Nachfolgers eingeräumt ist, damit der Verkauf der Filialapotheke abgesichert ist.

20. EDV

mit Warenbewirtschaftung, ABDA-Datenbank und Taxprogramm anschaffen/ leasen.

21. Briefpapier/ Etiketten

Angabe von Firma, Rechtsformzusatz, z.B. „e.K.“ oder „OHG“, Ort der Apotheke, Registergericht und Nummer des Handelsregistereintrags.

22. Strom / Gas.

23. Parkplatzfragen klären.

24. Evtl. Bestellung von Abonnements (Literatur)